

ING.- BÜRO FÜR DEN BETRIEBLICHEN UMWELTSCHUTZ



Verband der
Betriebsbeauftragten
VBU e.V.



VDSI

Verband für Sicherheit,
Gesundheit und Umweltschutz
bei der Arbeit

VDRI
Verein der Aufsichtspersonen
und anderen Präventionsexperten
in Deutschland e.V.



*Zukunft
Gewissheit geben.*

Willkommen zur Fachtagung



ZERTIFIZIERT NACH DIN EN ISO 9001; 14001, AZAV gemäß § 178 SGB III

UND DER ENTSORGUNGSFACHBETRIEBEVERORDNUNG

STAATLICH ANERKANNTER AUSBILDUNGSTRÄGER FÜR FACHKRÄFTE DER ARBEITSSICHERHEIT

UND DER ENTSORGUNGSWIRTSCHAFT



Betriebssicherheit und Brandschutz

**Verantwortlichkeit des
Unternehmens und dessen
Beauftragte!**



Detlef Hock

- **Projektleiter**
- **Fachkraft für Arbeitssicherheit**
- **Brandschutzbeauftragter**
- **Fachkunde 42. BImSchV**
- **SIFA-Dozent, anerkannter Lernbegleiter der DGUV und SGD-Süd**
- **Ausbilder IHK**
- **Qualitätsmanagementassistent DGQ**



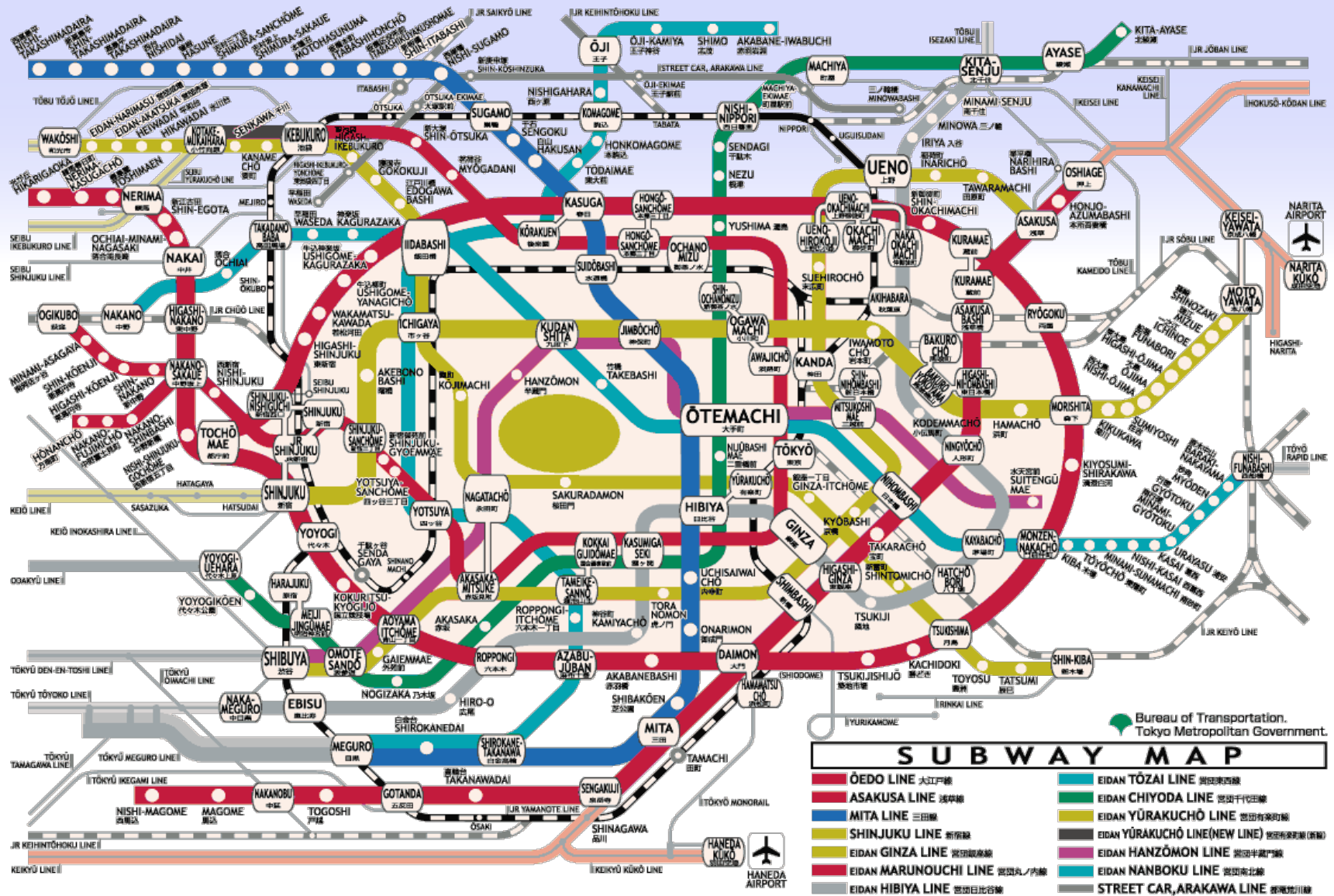
Agenda



- Grundsätze / Rechtliches
- Verantwortung / Haftung Betreiber / Führung
- Planung von Umbauten
- Baulicher Brandschutz für Errichter von stationären Feuerlösch- und Brandschutzanlagen
- Gewährleistung der Betriebssicherheit
- Forderungen
- Brandschutzmaßnahmen im Arbeitsschutzrecht
- Erforderliche Abstimmung brandschutztechnischer Maßnahmen
- Spannungsfelder durch Anforderungsdetails
- Fazit



Der Dschungel der Vorschriften



GRUNDSÄTZLICHES / RECHTLICHES ALLGEMEINGÜLTIGE GESETZE UND VERORDNUNGEN

ARBEITSSCHUTZGESETZ (ARBSCHG)



§ 3 GRUNDPFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

... ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Dabei hat er eine **Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz** der Beschäftigten anzustreben.



GRUNDSÄTZLICHES / RECHTLICHES ALLGEMEINGÜLTIGE GESETZE UND VERORDNUNGEN

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG (ARBSTÄTTV)



§3 EINRICHTEN UND BETREIBEN VON ARBEITSSTÄTTEN

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass **Arbeitsstätten den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs entsprechend so eingerichtet und betrieben** werden, dass von Ihnen **keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit** der Beschäftigten ausgehen.



GRUNDSÄTZLICHES / RECHTLICHES ALLGEMEINGÜLTIGE GESETZE UND VERORDNUNGEN



BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG (BETRICHV)

§ 3 GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des ArbSchG die notwendigen Maßnahmen für die **sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel** zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die **Gefährdung zu berücksichtigen**, die mit der **Benutzung des Arbeitsmittels** selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch **Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung** hervorgerufen werden.



GRUNDSÄTZLICHES / RECHTLICHES ALLGEMEINGÜLTIGE GESETZE UND VERORDNUNGEN



BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG (BETRSICHV)

§ 4 ANFORDERUNGEN AN DIE BEREITSTELLUNG UND BENUTZUNG DER ARBEITSMITTEL

Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit den Beschäftigten **nur Arbeitsmittel bereitgestellt** werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen **Bedingungen geeignet** sind und bei deren **bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz** gewährleistet sind.



Verantwortung



Wer ist Betreiber?



Betreiber ist, wer die tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit hat, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf die Sicherheit der Anlage zu treffen.

(Quelle: VGH Bad.Württ., DVBl 1988, S.542)

Verantwortung

Wer ist Betreiber?

Jeder, der durch sein Mitdenken und sein verantwortliches Handeln einen Schadenfall hätte vermeiden können und müssen!

Erklärung:

Betreiber ist, wer durch

**tatsächliches Handeln,
rechtliches Handeln,
die Stellung als Eigentümer,
die Stellung als Besitzer,
das Recht zur Anweisung
die Pflicht zur Kontrolle,
die Möglichkeit zur Auswahl**



auf den tatsächlichen Geschehensablauf hat Einfluss nehmen können.

Haftung der Betreiber / Führung



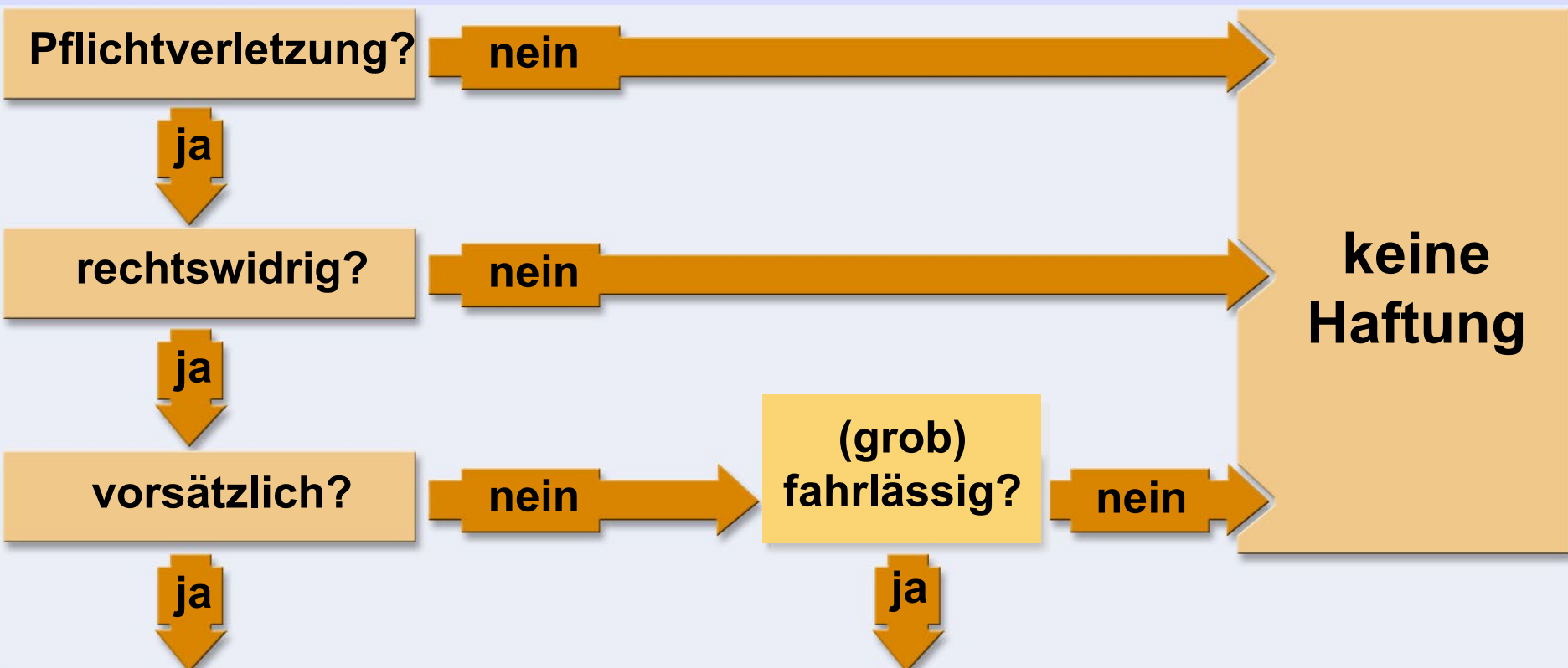
Strafrecht

Arbeitsrecht

Zivilrecht

Ordnungswidrigkeitsrecht

Haftung der Betreiber / Führung



Strafrecht

**Ordnungs-
widrigkeitsrecht**

Zivilrecht

Arbeitsrecht



Beispiele für Rechtsfolgen



**Verstoß gegen UVV
(SGB VII § 209)**



**Bußgeld
(bis 10.000,- EUR)**

**Straftat
(StGB § 229 Verletzung
StGB § 222 Tötung eines Menschen)**



**Geld- oder Freiheitsstrafe
– bis 3 Jahre bei Verletzung
– bis 5 Jahre bei Tötung**

**Herbeiführen eines Arbeitsunfalls
(SGB VII § 110)**



**Erstattung der
Behandlungskosten
an die Unfallversicherung**

**Verletzung der arbeits-
vertraglichen Verpflichtungen**



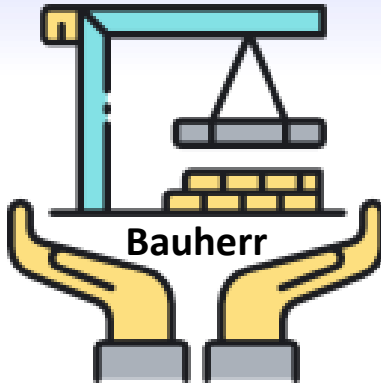
Kündigung u. a.



Planung von Umbauten

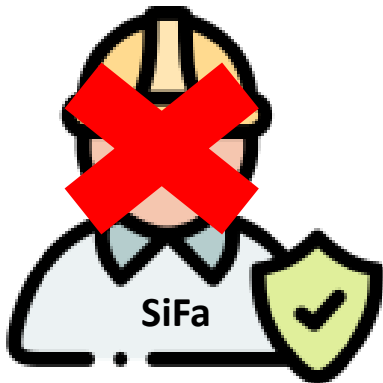


§
??



Anforderungen Nutzung der
Arbeitsstätte

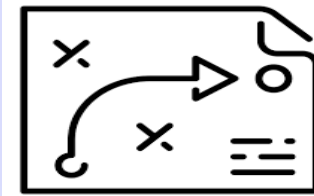
Stand der Technik
Berücksichtigung aller § und DIN



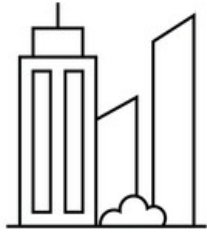
Betriebsarzt



Planung von Umbauten



Landesbau-



ordnungen

Arbeitsstättenrichtlinie



Technische Regel

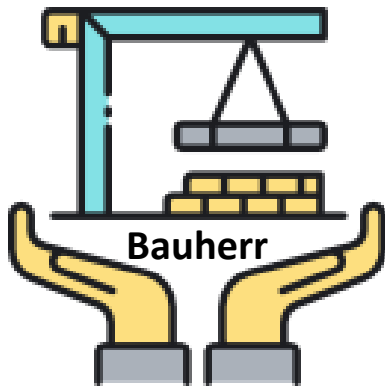


Auch treten zunehmend allgemeine Schutzzieleformulierungen an Stelle von konkret definierten Vorgaben – eine Entwicklung, die sowohl im Bauordnungsrecht (Landesrecht) als auch im Arbeitsstättenrecht (Bundesrecht) voranschreitet.

Planung von Umbauten

Schutzziel Arbeits- und Gesundheitsschutz

Funktionale **Veränderungen während der Betriebsphase**
größeren Eigenverantwortung aller an der Planung und am Bau der Arbeitsstätte Beteiligten, vor allem des Bauherrn, verbunden.



Maßnahmenhierarchie



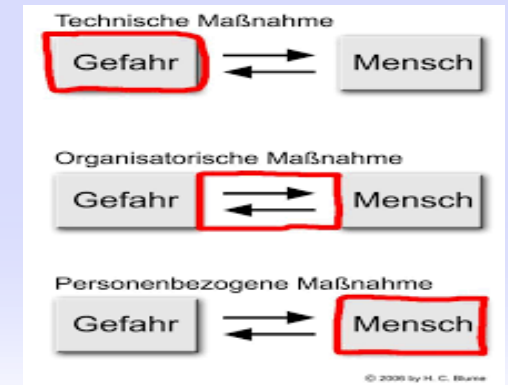
Betriebsarzt



Planung von Umbauten

Schutzziel Arbeits- und Gesundheitsschutz

Funktionen



Planung von Umbauten

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Arbeitsstättenrecht und Baurecht:

Schutzziel: Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Landesbau-



ordnungen

Das öffentliche Baurecht regelt u.a. das Anordnen, Errichten, Ändern und Instandhalten von baulichen Anlagen und wird durch Sonderbauordnungen und Technische Baubestimmungen ergänzt bzw. konkretisiert. Im Baugenehmigungsverfahren wird der Arbeits- und Gesundheitsschutz nicht unbedingt mehr geprüft.

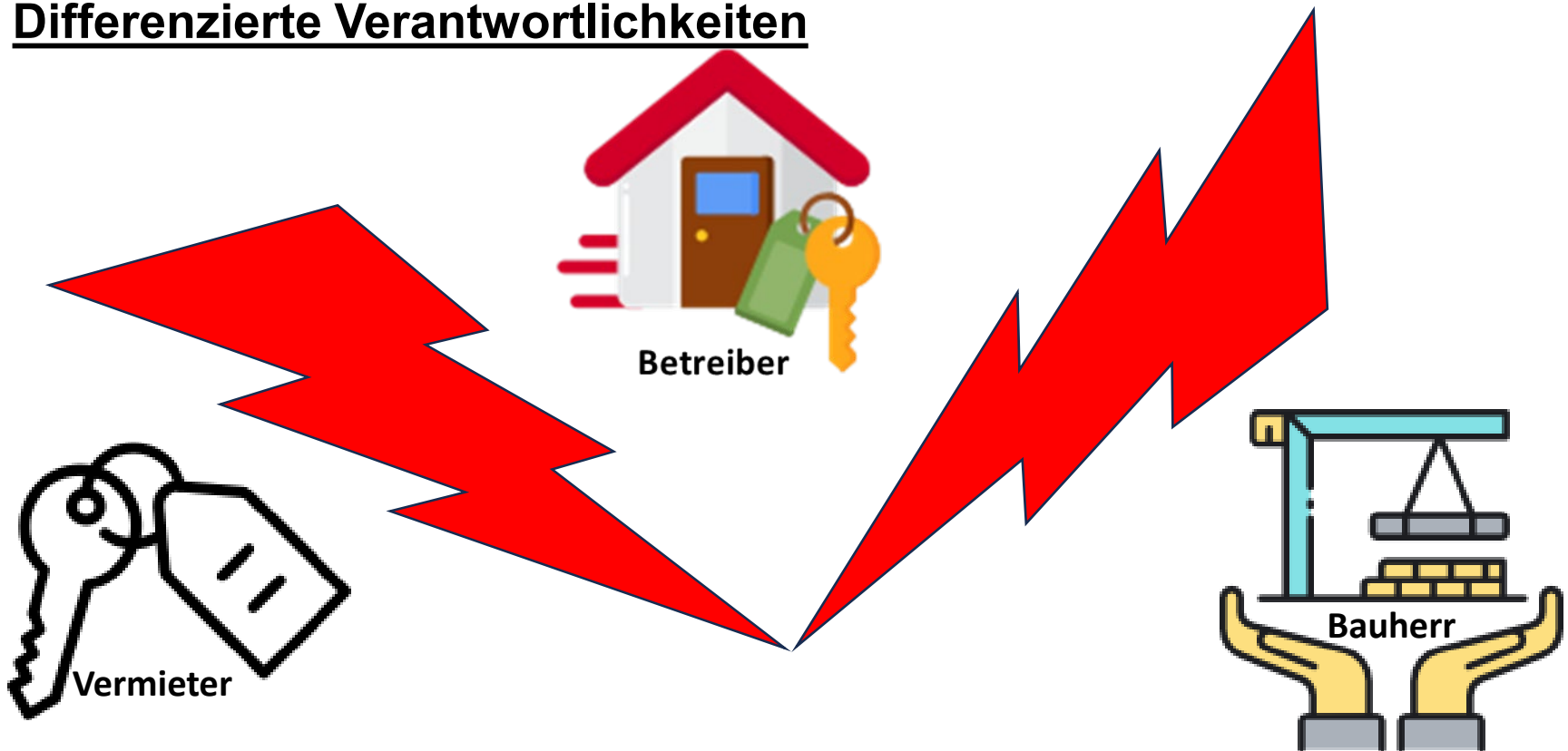
Bei baulichen Anlagen mit Arbeitsstätten mit einem höheren Gefährdungspotential werden die Arbeitsschutzbehörden (Gewerbeaufsichtsämter) im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nur noch informiert, diese nehmen dann Stellung zu dem Bauverfahren.

Planung von Umbauten

Arbeitsstättenrecht und Baurecht:

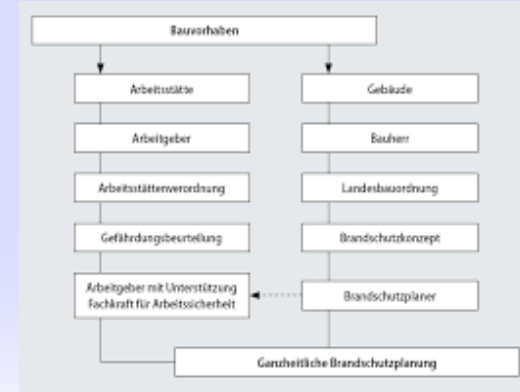
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Differenzierte Verantwortlichkeiten



Planung von Umbauten

Arbeitsstättenrecht und Baurecht:



Arbeitsstättenrichtlinie



Bundesrecht vs. Landesrecht



nach Artikel 31 Grundgesetz Bundesrecht geht vor Landesrecht

§ 3a Abs. 4 ArbStättV klargestellt: „Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Bauordnungsrecht der Länder, gelten vorrangig, soweit sie über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen.“

Es gilt somit **immer das jeweils höhere Schutzniveau** für den Schutz der Beschäftigten.

Baulicher Brandschutz für Errichter von stationären Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen

Brandschutz



**Leben und
Gesundheit
erhalten**

Vorbeugender Brandschutz

Abwehrender Brandschutz

Baulicher

**Anlagen-
technischer**

**Organisa-
torischer**

Abwehrender

Rettungswege
Brandabschnitte
Brennbarkeit
Feuerwiderstand

Brandmeldung
Rauchableitung
Wärmeabzug
Notbeleuchtung

Evakuierung
Rettungspläne
Ausbildung der
Beschäftigten
Werkfeuerwehr

Löschwasser
Feuerwehrplan
Bewegungs-
Aufstellflächen

***Konstruktiver
Brandschutz***



Baulicher Brandschutz für Errichter von stationären Feuerlösch- und Brandschutzanlagen

Die **Mindestanforderungen** an den Wärme-, Schall- und **Brandschutz**

bei Leitungsanlagen werden in den **baurechtlichen Verordnungen, den technischen Baubestimmungen der Bundesländer und den Musterverordnungen und -richtlinien** der ARGEBAU dokumentiert.



Baulicher Brandschutz für Errichter von stationären Feuerlösch- und Brandschutzanlagen

§ 3 MBO:

Anlagen sind so [...] **zu errichten, zu ändern und instand zu halten**, dass die öffentliche **Sicherheit und Ordnung – insbesondere Leben, Gesundheit** und die natürlichen Lebensgrundlagen – **nicht gefährdet werden**; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO) zu berücksichtigen (neue Anforderungen).



Baulicher Brandschutz für Errichter von stationären Feuerlösch- und Brandschutzanlagen

§ 14 MBO: Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.



Gewährleistung der Betriebssicherheit



Inbetriebnahme der Feuerlöschanlage nachweisen, dass funktionsfähigen Zustand, geeignet, Anforderungen erfüllen.

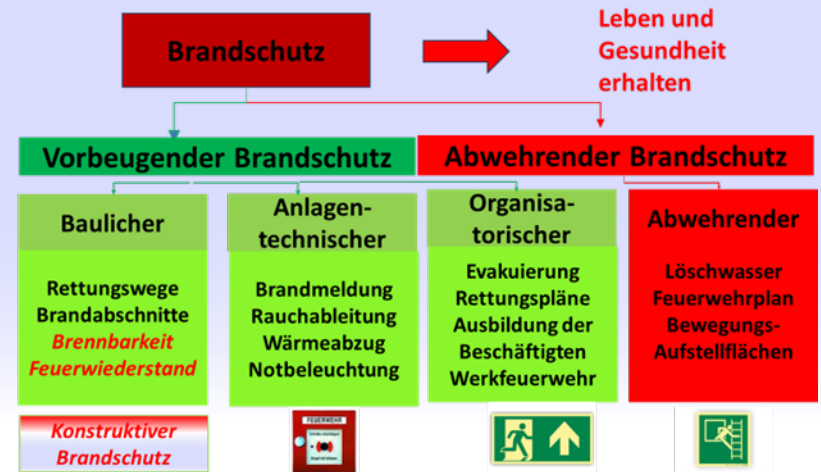
Nachweis der Betriebssicherheit entsprechend der BetrSichV erbracht
Die Verantwortung für die nach BetrSichV geforderten Prüfungen trägt der Arbeitgeber bzw. Betreiber der Feuerlöschanlage.

Prüfzuständigkeit ist eine ZÜS oder eine zur Prüfung befähigte Person

Prüfung vor Inbetriebnahme durch ZÜS (Anhang 2 Absch 4 BetrSichV)

Wird eine Feuerlöschanlage im Rahmen einer Baugenehmigung gefordert, so handelt es sich um eine notwendige Feuerlöschanlage im Sinne des Baurechts. Prüfungen müssen daher entsprechend der Prüfverordnung des jeweiligen Bundeslandes vom Bauherren vor der ersten Inbetriebnahme veranlasst werden. Die Prüfung erfolgt durch einen Prüfsachverständigen das vom Land zugelassen ist.

Forderungen

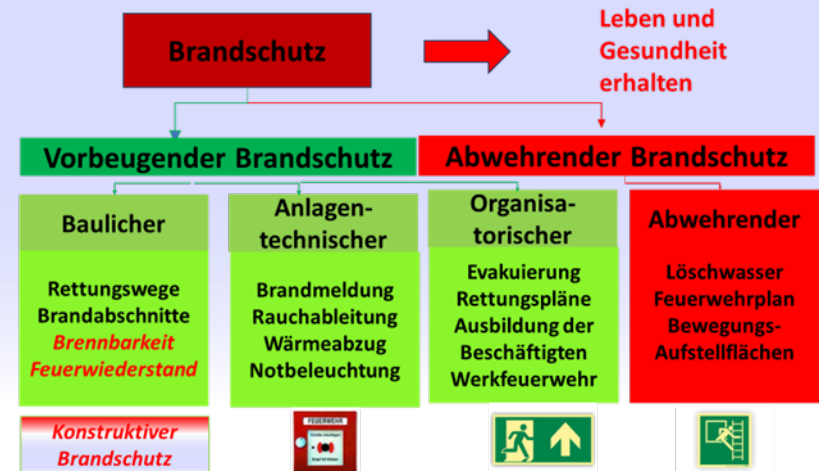


Arbeitsmittel / Löschanlage

Der Arbeitgeber ist gemäß BetrSichV § 14 Abs. 2 verpflichtet sicherzustellen, dass Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden

Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, wiederkehrend durch zur Prüfung befähigte Personen geprüft werden

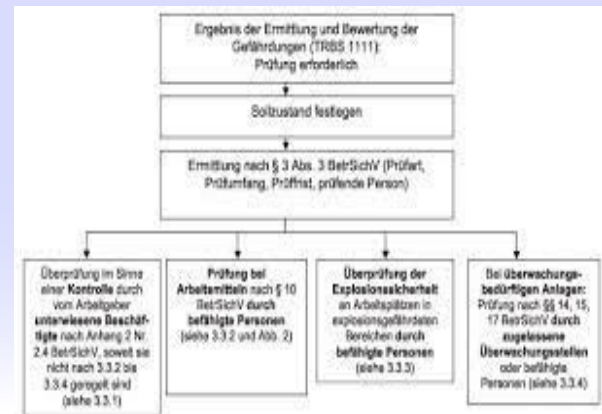
Forderungen



Betreiben überwachungsbedürftiger Anlagen

Gemäß § 16 BetrSichV sollte der Arbeitgeber sicherstellen, dass Überwachungs-bedürftige Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 der Verordnung genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden.

Forderungen



Bauordnungs- und arbeitsschutzrechtliche Anforderungen an den Brandschutz in Arbeitsstätten sollen der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und die (Selbst-)Rettung von Beschäftigten im Brandfall ermöglichen.

Der Arbeitgeber muss bei der Gefährdungsbeurteilung bewerten, ob der Personenschutz nicht nur mit den baulichen Gegebenheiten, sondern auch mit den konkreten anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Maßnahmen ausreichend gewährleistet ist.

Forderungen



umfangreiche Anforderungen an den Brandschutz bei Neu- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen

Schutzziel der brandschutztechnischen Grundkonzeption

Personen sich selbst retten bzw. gerettet werden können

keine gesundheitlichen Schäden erleiden.



Forderungen



Arbeitsschutzrechtliche Belange § 5 des ArbSchG

zielen ebenso auf den Personenschutz ab

brandschutztechnische Belange Teil der Gefährdungsbeurteilung

Der Personenschutz muss **immer** gewährleistet sein.

Brandschutznachweis unregelmäßig, mit teils großen Zeitabständen

Gefährdungsbeurteilung laufenden Bewertung der Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten der Arbeitsstätte.

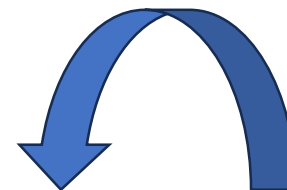
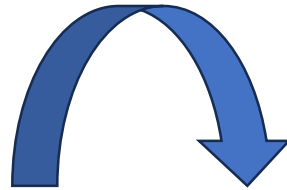
Schutzmaßnahmen bemessen sich an den Rahmenbedingungen



Forderungen



Arbeitsstättenrichtlinie



Landesbau-



ordnungen

Vermeidung von Personenschäden

Brandschutzmaßnahmen im Arbeitsschutzrecht

Technische Regel



**geplanten Tätigkeiten, die
Arbeitsbedingungen und bspw. auch die
Arbeits- und Betriebsmittel**

**Gefährdungsbeurteilung mit
Maßnahmenkonzept**

"Brand" ist Teil der Konzeption

Brandschutzmaßnahmen im Arbeitsschutzrecht

Technische Regel

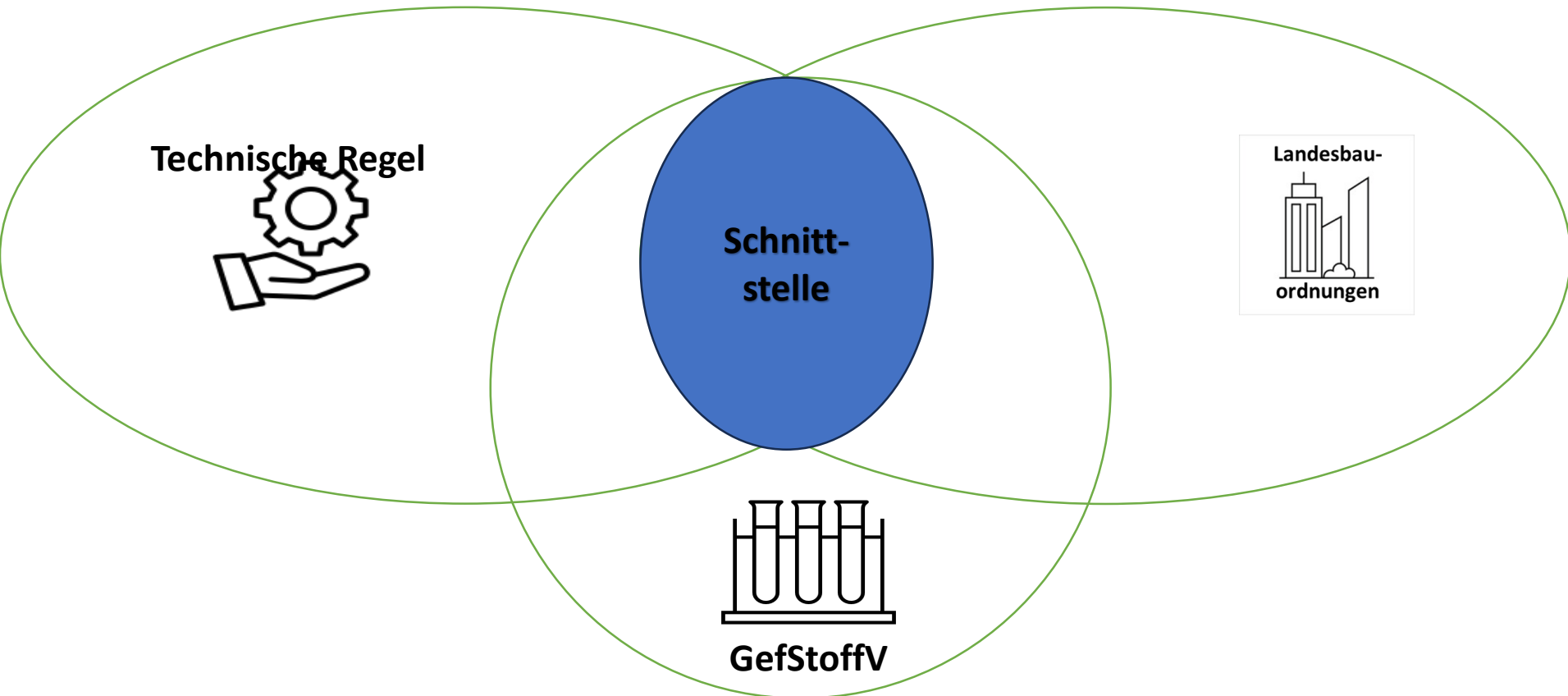


Der Umfang hängt von der Art der Tätigkeit ab

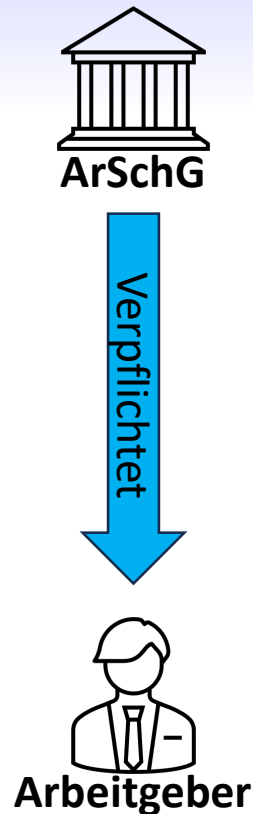
rudimentär geforderter betrieblich-organisatorischer Brandschutz wird in Gefährdungsbeurteilung weiter konkretisiert.

**Bspw. In Betriebsvorschriften
Brandschutzordnung
Ausstattung mit Feuerlöschmitteln
Unterweisung der Beschäftigten
Verhalten im Brandfall oder
Umgang mit Feuerlöschern sowie
Ernennung eines Brandschutzbeauftragten
von Brandschutzhelfern.**

Brandschutzmaßnahmen im Arbeitsschutzrecht



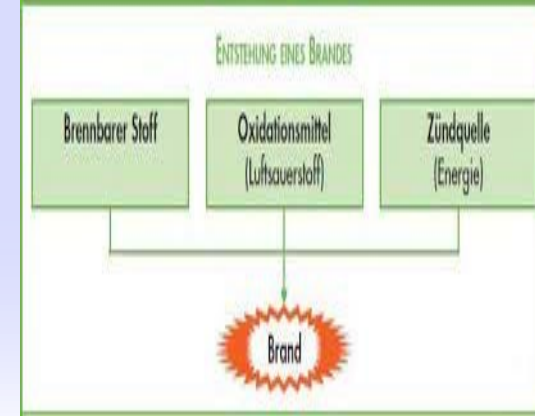
Erforderliche Abstimmung brandschutztechnischer Maßnahmen



Vor
Aufnahme einer Tätigkeit
Anschaffung einer Maschine oder Anlage

Bei Veränderungen
Arbeitssystem
Arbeitsweise
Personellen

In regelmäßigen Abständen



Erforderliche Abstimmung brandschutztechnischer Maßnahmen

Landesbau-



ordnungen

Bau im Einklang mit
materiellen Recht und mit
Baugenehmigung errichtet

Bau mit Baugenehmigung
aber Verstoß gegen
materielles Recht

Bau ohne
Baugenehmigung aber im
Einklang mit materiellem
Recht

Verstoß gegen Normen die
geprüft wurden:
Bestandsschutz solange
Baugenehmigung besteht

Verstoß gegen Normen die
nicht geprüft wurden:
Kein Bestandsschutz
durch Baugenehmigung

Technische Regel



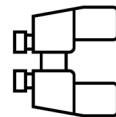
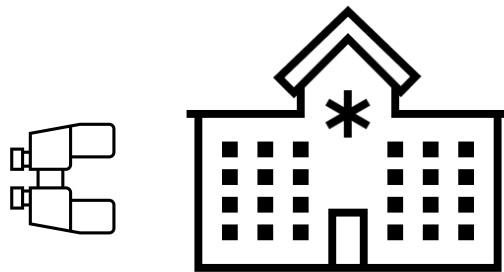
Erforderliche Abstimmung brandschutztechnischer Maßnahmen

Unterschiedliche Rechtsbereiche mit unterschiedlichem Fokus

Landesbau-



ordnungen



Betreiber



Erforderliche Abstimmung brandschutztechnischer Maßnahmen

Fragen bei der Vorabstimmung

Wo sind bspw. bauliche Abtrennungen erforderlich? Werden Brandmelde- oder Sprinkleranlagen benötigt?

Und welche Tätigkeiten und Lagerumfänge sind dem Arbeitgeber heute und zukünftig per Baugenehmigung gestattet?



Erforderliche Abstimmung brandschutztechnischer Maßnahmen

Frühzeitige Einbindung und Beteiligung in die Planung eröffnet Optionen berücksichtigt absehbare Entwicklungen.



Erforderliche Abstimmung brandschutztechnischer Maßnahmen

Fragen bei Änderungen

"Welche baulichen Unterteilungen sind für eine Nutzung als Lagerabschnitte vorhanden?,,

"Ist der Rückbau einer Sprinkleranlage in elektrotechnischen Bereichen möglich oder muss eine Feuerlöschanlage aufgrund der Baugenehmigung vorgehalten werden?,,

"Stimmen die als Maximum berücksichtigten Rettungsweglängen überein?"



Spannungsfelder durch Anforderungsdetails

Fragen die den Ersteller des Brandschutznachweises interessieren

"Wo sind Arbeitsplätze und Aufenthaltsräume geplant?,,

"Mit welcher Höhe soll eine Lagerung in ggf. begehbaren Regalen erfolgen?"

"Wo sollen Stoffe mit Wassergefährdungsklassen gelagert werden?"

Spannungsfelder durch Anforderungsdetails

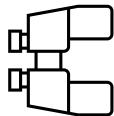
Unterschiedliche Rechtsbereiche mit unterschiedlichem Fokus

Landesbau-

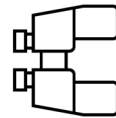
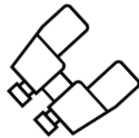


ordnungen

erst bei Änderungen
Veranlassung



des Gebäudes und damit auf
des Bauherrn neu zu bewerten



Betreiber



arbeitsschutzrechtliche Anforderungen fortlaufend



Spannungsfelder durch Anforderungsdetails

Außerdem unterliegen Tätigkeiten und Arbeitsprozesse schon alleine aus Innovationsgründen einem deutlich schnelleren Wandel, der fortlaufend Anpassungen der Maßnahmenkonzeption erfordert. Konstruktionsmöglichkeiten und baupraktische Notwendigkeiten beruhen dagegen auf jahrzehntelangen Erfahrungen. Mit der Gefährdungsbeurteilung wird dem Arbeitgeber ein Mittel zur Verfügung gestellt, um schutzzielorientiert Maßnahmen festzulegen. Mit den Technischen Regelwerken bestehen umfangreiche Orientierungshilfen.

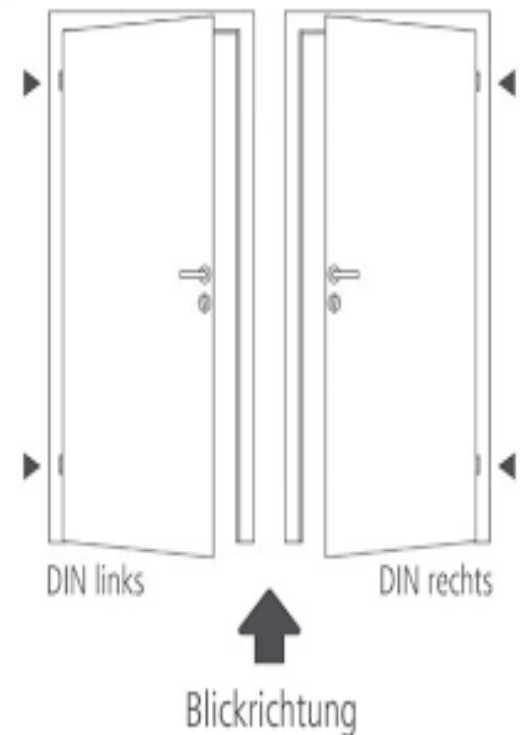
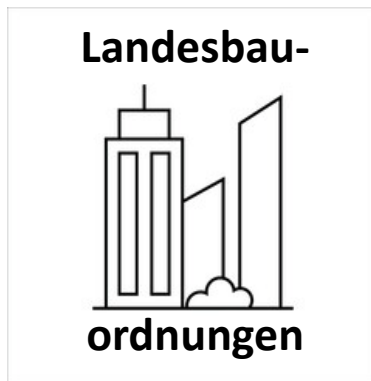
[illegible]

Spannungsfelder durch Anforderungsdetails

Unstimmigkeiten der Anforderungen

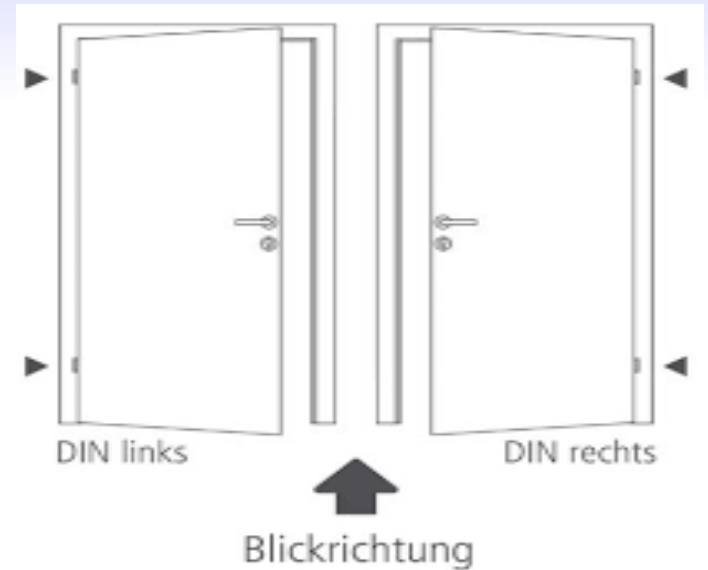
Ein Beispiel:

**Aufschlagrichtung von Türen in Rettungswegen
bauordnungsrechtlich nur für Verkaufs- oder
Versammlungsstätten sowie tlw. in größeren
Garagen und in Hochhäusern reglementiert**



Spannungsfelder durch Anforderungsdetails

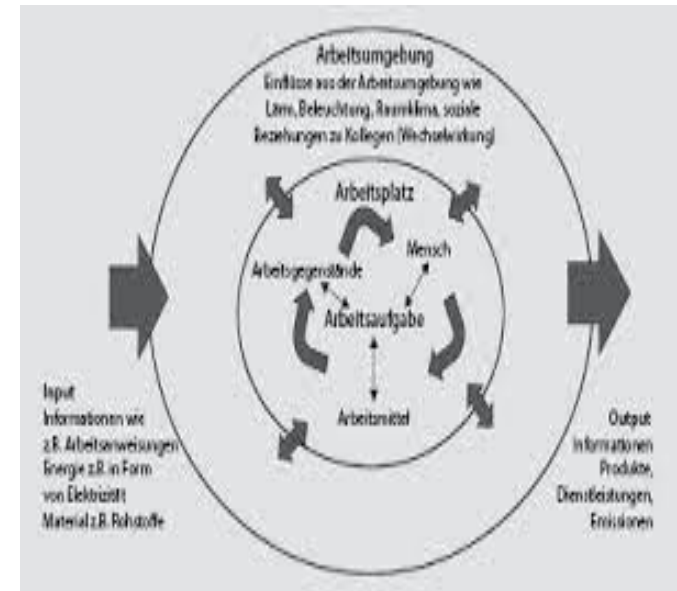
Arbeitsstättenrichtlinie



**müssen Türen in Fluchtwegen von
Arbeitsstätten dagegen in Fluchtrichtung
aufschlagen, eine Abweichung hiervon ist nur
mit entsprechender Genehmigung möglich**

Spannungsfelder durch Anforderungsdetails

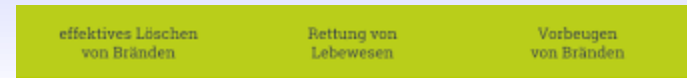
**stimmiger Aufbau
der eine flexible Arbeitsstätten-
und Arbeitsplatzgestaltung
ermöglicht**



Fazit

Als Fazit bleibt festzuhalten:

Alle Akteure sind bereits bei der Planung einzubeziehen, da die Betriebssicherheit und der Brandschutz **immer gewährleistet werden muss!!**



Brandschutz



Brandschutz





*Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit*

